

Brüssel, den 1. Juni 2023
(OR. en)

9984/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0073(NLE)

SCH-EVAL 115
VISA 114
COMIX 261

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 30. Mai 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9228/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik** durch **Griechenland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Griechenland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 30. Mai 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Griechenland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im September 2022 wurde Griechenland einer Schengen-Evaluierung im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 160 einen Bericht an, der die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen beinhaltet.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Es sollten von Griechenland zu ergreifende Abhilfemaßnahmen zur Behebung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel empfohlen werden. Angesichts der Bedeutung der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen, die sich unter anderem auf die Personalressourcen der Konsulate, die Schulung des Personals und die Erstellung von Visumanträgen im Visa-Informationssystem beziehen, sollten die Empfehlungen 1, 3, 4, 5, 8 und 18 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (4) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme des vorliegenden Durchführungsbeschlusses sollte Griechenland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Griechenland der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Griechenland sollte

Allgemeines

1. seine Personalstrategie in Bezug auf den kurzfristigen Einsatz von Polizeibeamten überprüfen und über Visumanträge – insbesondere an schwierigen Orten (z. B. Beirut) – in erster Linie Bedienstete entscheiden lassen, die für längere Zeiträume (z. B. mindestens ein Jahr) entsandt werden (z. B. Berufsdiplomaten/Berufskonsuln);

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

2. den Einsatz von Polizeibeamten („Einsatzkräfte vor Ort“) auf außergewöhnliche Umstände, z. B. Spitzenzeiten und unvorhergesehene Situationen, beschränken;
3. die Schulung des Personals, insbesondere der Einsatzkräfte vor Ort, in Bezug auf den EU-Besitzstand im Bereich der Visumpolitik verbessern;
4. gewährleisten, dass das Personal, einschließlich Polizeibeamte, über das Intranet des Außenministeriums leicht Zugang zu den einschlägigen Rechtsvorschriften und Anweisungen erhält;
5. sicherstellen, dass Visumanträge im Visa-Informationssystem erst dann erstellt werden, wenn sie von den griechischen Konsulaten für zulässig befunden wurden;
6. Fristen für die Speicherung von Daten im nationalen IT-System (EL-VIS) festlegen und dafür sorgen, dass alte Dateien aus diesem System (automatisch) gelöscht werden;

Beirut

7. für das Konsulat einen Fernzugriff auf das Terminvergabesystem des externen Dienstleisters einrichten;
8. sicherstellen, dass sich der externe Dienstleister nicht mit dem Nutzerkonto des Konsulats in das Scanning- und Tracking-System einloggen kann, wenn er die Übermittlung der physischen Antragsdossiers erfasst;
9. die physische Sicherheit der Konsularabteilung durch folgende Maßnahmen verbessern:
 - a) Beschränkung des Zugangs zum Back-Office-Bereich auf Bedienstete (mit Schlüsselkarte/Token)
 - b) Sicherung des Schalterbereichs (kugelsichere Trennwand bis zur Decke)
 - c) Verlegung des Safes des Konsuls in den Back-Office-Bereich
 - d) Sicherstellung, dass griechische Staatsangehörige nicht im Back-Office-Bereich empfangen werden, in dem die Visa bearbeitet werden (Dienstleistungen für diese Konsulatskunden sollten entweder im Büro des Konsuls oder in einem gesonderten Wartebereich abgewickelt werden);

10. von den Antragstellern künftig nicht mehr zwei Lichtbilder verlangen;
11. von den Antragstellern nicht mehr systematisch die Vorlage von Kopien anderer Seiten des Reisedokuments als der Personaldatenseite verlangen; hält es das Konsulat für sinnvoll, Kopien anderer Seiten des Reisedokuments, z. B. jene mit bereits erteilten Visa, aufzubewahren, so können solche Kopien oder Scans bei der Prüfung des Antrags im Konsulat oder in den Räumlichkeiten des externen Dienstleisters kostenlos angefertigt werden;
12. alle Zulässigkeitskriterien vor Beginn der Prüfung des Antrags überprüfen;
13. das Konsulat anweisen, den „Kaskadenmechanismus“ nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009¹ (im Folgenden: „Visakodex“) ordnungsgemäß anzuwenden und die Entscheidungen über die Gültigkeit des Visums und die Zahl der Einreisen verstärkt auf der Grundlage der tatsächlichen Reisepläne der Antragsteller zu treffen;
14. sicherstellen, dass alle obligatorischen Daten in das nationale IT-System (EL-VIS) eingegeben und an das Visa-Informationssystem der EU übermittelt werden, einschließlich der Anschrift des Antragstellers am Zielort, seiner beruflichen Tätigkeit, der einladenden Person sowie des Arbeitgebers und dessen Anschrift;
15. gewährleisten, dass für den Austausch von Daten zu den Antragstellern und zu den Anträgen VIS-Mail verwendet wird;
16. die Anwendung des Rückkehrkontrollverfahrens überdenken, das nicht als Schutz vor Migrationsrisiken betrachtet werden sollte; falls noch so gehandhabt, keinen Stempel mehr im Reisedokument anbringen und einen alternativen Weg finden, über die erforderliche Meldung beim Konsulat zu informieren (z. B. ein Informationsblatt);
17. ohne den derzeitigen kundenfreundlichen Ansatz zu beeinträchtigen, dafür sorgen, dass die Formulare für die Visumverweigerung in Bezug auf die Sprache den Anforderungen von Artikel 32 Absatz 2 des Visakodexes entsprechen;

¹ ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

18. die Zusammensetzung des Personals in Beirut ändern, indem erfahrene Bedienstete, die längerfristig entsandt werden (z. B. Berufsdiplomaten/Berufskonsuln), als Entscheidungsträger für Schengen-Visumanträge ernannt werden; erwägen, zusätzliches örtliches Personal zur administrativen Unterstützung einzustellen und weiterhin Polizeibeamte einzusetzen, falls dies für notwendig erachtet wird (z. B. in Spitzenzeiten).

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
